



# Bekanntmachung

## 98. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse im schriftlichen Verfahren beschlossenen 98. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 16. Juli 2021 (Aktenzeichen: 213-59015.0-2923/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite [tk.de](http://tk.de) bekannt gemacht.

Hamburg, 19. Juli 2021

**98. Nachtrag**  
**zur Satzung der Techniker Krankenkasse**  
**vom 1. Januar 2009**

**Artikel I**

**Änderung 1: § 27i Flash Glukose Messsystem**

§ 27i wird aufgehoben.

**Änderung 2: § 27j Arzneimittel während der Schwangerschaft**

§ 27j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) die Wörter "50 vom Hundert" werden durch die Wörter "100 Prozent" ersetzt.
- bb) Die Wörter "Folsäure und Jod als Monopräparate" werden durch die Wörter "Eisen, Magnesium, Folsäure und Jod als Monopräparate und Kombinationspräparate aus diesen Wirkstoffen zur Vermeidung eines Mangels während der Schwangerschaft" ersetzt.
- cc) Die Wörter "entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und des Bundesinstituts für Risikobewertung (Folsäure für das erste Schwangerschaftsdrittel; Jod während der gesamten Schwangerschaft)" werden gestrichen.
- dd) Folgender Satz 2 wird eingefügt: "Voraussetzung ist die Verordnung dieser Mittel durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter "die Verordnung eines Vertragsarztes oder eines nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arztes" werden ersetzt durch die Wörter "die Verordnung eines an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder eines nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arztes".

bb) Die Wörter "Nachweis über den errechneten Geburtstermin" werden durch die Wörter "Nachweis über die Schwangerschaft" ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.